Satzung der Stadt Naumburg (Saale)

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 "Neuordnung Windpark Prießnitz"

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI, LSA, S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI, LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 04.05.2022 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, für das der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 04.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 "Neuordnung Windpark Prießnitz" beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich damit auf das Gebiet, das in Anlage 1 dargestellt ist. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, Anlagen, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Naumburg, den 05.05.2022

Armin Müller Oberbürgermeister

6 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 6, 36, 50 teliweise, 59/1, 59/2, 59/2, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 63/1 teliweise, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 198, 23/4/58, 236/60, 237/61, 238/62, 247/59, 248/78 teliweise 306 teilweise, 310, 311, 316/1 teilweise, 3183, 322/1, 323/1, 329, 330, 347/2, 348, 349, 888, 889, 890, 891, 892, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903 Stadt Naumburg (Saale) BP 100 - "Neuordnung Windpark Prießnitz" Geltungsbereich Gemarkung, Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs Darstellung o. M. / März 2022 Geltungsbereich Geltungsbereich Teil B Flurgrenze Wettaburg, 6 Legende Prießnitz, 1 3 2/192 LVermGeo LSA, Abgabe 2021, AZ.: A18-38913-09-14 Geltungsbereich Teil A の西西町の

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 "Neuordnung Windpark Prießnitz"